

Satzung des SSV Ulm 1846 Fußball e.V.

vom 19.12.2008, eingetragen am 9.3.2009 beim Amtsgericht Ulm - Registergericht - (VR 720128)
§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

(1) Der SSV Ulm 1846 e.V. hat durch Abspaltung zur Neugründung den Verein SSV Ulm 1846 Fußball e.V. gegründet.

(2) Dieser Verein hat seinen Sitz in Ulm und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung führt er den Zusatz "e.V."

(3) Die Vereinsfarben sind schwarz, weiß.
§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere der Mannschaftssportart Fußball.

(2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Organisation und Durchführung von Trainings- und Spielbetrieb in den o.g. Sportarten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene einschließlich der Bereitstellung der dafür notwendigen Sportflächen.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(6) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(7) Der Verein kann nach den Vorschriften des Deutschen Fußball Bundes (DFB) und des Ligaverbandes einen Lizenzspielerbereich unterhalten.
§ 3 Verbandszugehörigkeit

(1) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) und des Württembergischen Fußballverbandes e.V. (WFV).
Er und seine Mitglieder unterwerfen sich deren Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung u.a.) und erkennen diese für sich als verbindlich an.
Der Verein erwirbt durch Beschluss des Präsidiums die Mitgliedschaft in den genannten oder weiteren Organisationen der Selbstverwaltung des Sports.

(2) Satzungen und Ordnungen des Deutschen Fußball Bundes e.V. (DFB) in ihrer jeweiligen Fassung sind für den Verein, seine Mitglieder sowie seine Organe und Mitarbeiter aufgrund dieser Satzung unmittelbar verbindlich. Dies gilt insbesondere für die DFB-Satzung, DFB-Spielordnung, DFB-Regionalliga-Statut, DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, DFB-Schiedsrichterordnung, DFB-Jugendordnung, DFB-Ausbildungsordnung und die Anti-Doping-Richtlinien mit den dazu erlassenen sonstigen Aus- und Durchführungsbestimmungen. Die Verbindlichkeit erstreckt sich auf die Entscheidungen bzw. Beschlüsse der zuständigen Organe und Beauftragten des DFB, insbesondere auch, soweit Vereinssanktionen gem. § 44 DFB-Satzung verhängt werden. Der Verein, seine Mitglieder sowie seine Organe und Mitarbeiter sind der Vereinsstrafgewalt des DFB, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Vereinssanktionen ausgeübt wird, unterworfen. Die Unterwerfung unter die Vereinsgewalt des DFB erfolgt insbesondere, damit Verstöße

gegen die vorgenannten Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können.

(3) Der Verein erwirbt mit der Lizenz für die Teilnahme am Spielbetrieb der Bundesliga, der 2. Bundesliga oder einem anderen, den Erwerb einer Lizenz voraussetzenden Spielbetrieb die ordentliche Mitgliedschaft im "Die Liga - Fußballverband e.V." ("Liga-Verband"). Die Satzung und das Ligastatut des Ligaverbandes, insbesondere die Ordnungen, Richtlinien und sonstigen Durchführungsbestimmungen in der jeweiligen Fassung, sowie die Entscheidungen und Beschlüsse der zuständigen Organe und Beauftragten des Ligaverbandes, insbesondere der "DFL Deutsche Fußball Liga GmbH" ("DFL"), sind für den Verein, seine Mitglieder sowie seine Organe und Mitarbeiter unmittelbar verbindlich. Der Verein, seine Mitglieder sowie Organe und Mitarbeiter sind der Vereinsstrafgewalt des Ligaverbandes unterworfen. Die Regelungen des zwischen dem Ligaverband und dem DFB geschlossenen Grundlagenvertrages sind für den Verein ebenfalls verbindlich.

§ 4 Geschäftsjahr

Der Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des Folgejahres.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können sein, natürliche und juristische Personen und Personengesellschaften.

(2) Eine Mitgliedschaft im Verein kann erworben werden als:

- aktive Mitgliedschaft
- passive Mitgliedschaft
- Ehrenmitgliedschaft (s. § 6 Abs. 4 der Satzung)

(3) Passives Mitglied kann jede Person werden, die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm aktiv sportlich zu betätigen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Präsidiums aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.

(2) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung des Aufnahmeantrages durch das Präsidium.

(3) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags durch das Präsidium bedarf keiner Begründung und ist unanfechtbar.

(4) Personen, die sich um die Förderung des Sports oder der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Präsidiums zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.

(2) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an das Präsidium unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Geschäftsjahres. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen entsprechend.

(3) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Präsidiums.

Gründe für den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Vereins liegen insbesondere vor, wenn das Mitglied

- die Bestimmungen der Satzung und Ordnungen des Vereins grob missachtet und diesen zuwiderhandelt oder
- die Anordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt oder
- mit seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz schriftlicher Mahnung im Rückstand ist oder
- in anderer Weise den Interessen des Vereins zuwiderhandelt und deswegen das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit geschädigt oder den Vereinsfrieden gestört
- oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt, der die Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft unzumutbar macht.

(4) Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat das Präsidium dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den ihm vorgeworfenen Ausschlussgründen mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist dem Mitglied der ihm gemachte Vorwurf schriftlich mitzuteilen. Es ist unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen zu einer Stellungnahme aufzufordern.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen durch Brief bekannt zu geben.

Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Berufungsrecht vor.

§ 8 Beiträge und Dienstleistungen

(1) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Von der Mitgliederversammlung können auch Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden.

(2) Die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühren, die Höhe der Umlagen und Art und Umfang der Dienstleistungen regelt die Beitragsordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung auf der Grundlage eines Vorschlags des Präsidiums beschlossen wird.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

(2) Mit der Begründung der Mitgliedschaft erkennt jedes Mitglied die Satzungen und Ordnungen der in § 3 dieser Satzung genannten Verbände an und unterwirft sich den Entscheidungen der Gerichtsbarkeiten der Verbände.

(3) Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Die Nutzung von Einrichtungen und Veranstaltungen kann von der Entrichtung eines Entgelts (Eintritt; Nutzungsgebühr) abhängig gemacht werden.

(4) Jedes über 16 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willenbildung des Vereins durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Bei Beschlüssen über vermögensrechtliche Angelegenheiten sowie zur Stimmabgabe über die Vereinsauflösung ist Volljährigkeit erforderlich. Für das beschränkt geschäftsfähige Mitglied kann sein gesetzlicher Vertreter die Mitgliedschaftsrechte ausüben.

Darüber hinaus ist das Stimmrecht vom Mitglied persönlich auszuüben. Es kann nicht auf andere Personen übertragen werden.

(5) Juristische Personen, Gesellschaften und nicht rechtsfähige Vereinigungen werden im Verein durch einen gesetzlichen Vertreter oder von einem Bevollmächtigten vertreten. Sie haben in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Sie sind passive Mitglieder.

(6) Wer als gesetzlicher Vertreter oder Bevollmächtigter eines Mitglieds gemäß den Abs. 4 und 5 ein Stimmrecht ausübt, kann nicht zugleich auf Grund eigener Mitgliedschaft sein Stimmrecht ausüben (Verbot der Doppelvertretung).

§ 10 Organe

(1) Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Wahlausschuss
- der Aufsichtsrat
- das Präsidium

Ihre Tätigkeit richtet sich nach der Satzung und einer etwaigen Geschäftsordnung.

(2) Der Verein kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben haupt-, neben- und/oder ehrenamtlich tätiger Kräfte bedienen.

(3) Mitarbeiter oder Mitglieder von Organen von Unternehmen, die zu anderen Teilnehmern am Fußballsportbetrieb, zu Stammvereinen dieser Teilnehmer oder mit diesen verbundenen Unternehmen in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung, einschließlich des Sponsorings, oder des Spielbetriebs stehen und/oder an ihnen bedeutend beteiligt sind, dürfen nicht Mitglied in Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen des Vereins sein, wobei Konzerne und die ihnen angehörigen Unternehmen als ein Unternehmen gelten.

(4) Ebenso dürfen Mitglieder von Geschäftsführungs- und Kontrollorganen eines anderen Vereins keine Funktionen in den Organen des Vereins übernehmen. Für die Mitgliedschaft in Kontrollorganen des Vereins kann der DFB auf Antrag des Vereins eine Ausnahmegenehmigung erteilen. Der Antrag ist zu begründen.

(5) Die Organe des Vereins können beschließen, dass für bestimmte Aufgabenbereich Ausschüsse gebildet werden.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan und findet mindestens einmal jährlich im ersten Halbjahr eines Geschäftsjahres statt.

(2) Die Mitgliederversammlung ist vom Präsidium durch Veröffentlichung in der "Südwest Presse", Ulm oder durch ein Anschreiben an die Mitglieder unter Einhaltung einer Mindestfrist von 2 Wochen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.

(3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidiums und des Aufsichtsrats
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
- Entlastung des Präsidiums, des Aufsichtsrats und der Kassenprüfer
- Wahl des Wahlausschusses und der Mitglieder des Aufsichtsrats
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstiger Dienstleistungspflichten
- Beratung und Beschlussfassung über eingegangene bzw. vorliegende Anträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins

(4) Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Präsidium und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen bis spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim

Präsidium eingereicht und anschließend umgehend auf der Geschäftsstelle zur Einsichtnahme durch die Mitglieder ausgelegt werden.

Später eingehende Anträge (Dringlichkeitsanträge) können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung die Dringlichkeit anerkennen.

(5) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie wird durch den Aufsichtsratsvorsitzenden oder seinen Stellvertreter oder einen durch die Versammlung gewählten Versammlungsleiter geleitet.

(6) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(7) Die Abstimmungen und Wahlen sind grundsätzlich offen. Geheime Abstimmung und Wahlen sind nur notwendig, wenn dies die Versammlung mit einfacher Mehrheit beschließt.

(8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlussfassung (einschließlich Wahlen) ist eine etwaige Geschäftsordnung, die vom Aufsichtsrat zu beschließen ist, maßgeblich.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Das Präsidium kann auch außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist es verpflichtet, wenn

- das Interesse des Vereins es erfordert
- die Einberufung von einem Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Präsidium oder
- die Einberufung vom Aufsichtsrat

schriftlich verlangt wird.

(2) In diesen Fällen muss die Mitgliederversammlung spätestens innerhalb von sechs Wochen ab Beschlussfassung bzw. Antragstellung stattfinden. Im übrigen finden die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechende Anwendung.

§ 13 Aufsichtsrat

(1) Dem Aufsichtsrat gehören mindestens 3, maximal 9 Mitglieder an, die von der Mitgliederversammlung entweder auf Vorschlag des Wahlausschusses und/oder auf Vorschlag einer Unterstützerliste (s. § 16 Abs. 2 der Satzung) für eine Amtsperiode von 3 Jahren gewählt werden.

(2) Sitzungen des Aufsichtsrates sind vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einzuberufen und finden mindestens einmal im Geschäftsjahr statt.

Beschlussfassungen erfolgen in allen Fällen, soweit in der Satzung keine gesonderten Regelungen getroffen werden, mehrheitlich.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Hat der Aufsichtsrat durch Ausfall von Mitgliedern weniger als 3 Mitglieder, so haben unverzüglich Neuwahlen stattzufinden.

(4) Dem Aufsichtsrat obliegen insbesondere:

- Die Bestellung und Abberufung des Präsidiums
- Die Beratung über den Finanzplan
- Die Erstellung einer Geschäftsordnung
- Die jährliche Abstimmung der sportlichen Ziele mit dem Präsidium
- Die Beratung der anderen Vereinsorgane
- Die Unterstützung des Präsidiums bei der Gewinnung von Sponsoren
- Repräsentative Funktionen

(5) Zu den Aufgaben des Aufsichtsrats gehört es auch die Geschäftsführung des Vereins zu überwachen. Er hat nach Abschluss des Geschäftsjahres den vom Präsidium erstellten Jahresabschluss und den Lagebericht zu prüfen. Sollte der DFB oder der Ligaverband die Prüfung durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer vorschreiben, hat dieser die genannten Unterlagen zu prüfen. Er wird durch den Aufsichtsrat bestellt.

(6) Weiterhin prüft und genehmigt der Aufsichtsrat den dem DFB oder dem Ligaverband für das jeweilige Spieljahr vorzulegenden Finanzplan.

(7) Der Aufsichtsrat kann vom Präsidium jederzeit Bericht über alle Angelegenheiten des Vereins verlangen und die Bücher sowie Schriften des Vereins einsehen und prüfen. Er kann auch einzelne Mitglieder des Aufsichtsrats oder Sachverständige mit bestimmten Aufgaben betrauen.

(8) Der Verein wird gegenüber dem Präsidium durch den Aufsichtsratsvorsitzenden vertreten.
§ 14 Präsidium

(1) Das Präsidium besteht mindestens aus:

- der Präsident
- der Vizepräsident
- der Vizepräsident für Finanzen

Diese Personen bilden gleichzeitig den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei der in Abs. 1 genannten Präsidiumsmitglieder vertreten.

Darüber hinaus kann das Präsidium für bestimmte Aufgabe bevollmächtigte Vertreter berufen. Bei der gesamten Tätigkeit für den Verein ist von allen Präsidiumsmitgliedern die Sorgfaltspflicht einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleitung zu beachten. Bei einer Verletzung derselben sind die Mitglieder des Präsidiums dem Verein gegenüber zum Ersatz des hieraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet.

(3) Der Aufsichtsrat kann über die in Abs. 1 genannten Präsidiumsmitglieder hinaus weitere Präsidiumsmitglieder bestellen, welche zusammen mit dem Präsidium im Sinne des Abs. 1 das "erweiterte Präsidium" bilden.

(4) Das Präsidium wird vom Aufsichtsrat für die Dauer von 3 Jahren bestellt. Mitglieder des Aufsichtsrats und Mitglieder des Wahlausschusses können nicht Mitglieder des Präsidiums sein. Ein Präsidiumsmitglied bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Bei Ausfall eines Präsidiumsmitglieds wird für den Rest der Amtsdauer der übrigen Präsidiumsmitglieder ein neues Präsidiumsmitglied durch den Aufsichtsrat gewählt.

(5) Das Präsidium bzw. die einzelnen Präsidiumsmitglieder können nur durch einen Beschluss des Aufsichtsrats, der mit einer Dreiviertelmehrheit seiner Gesamtmitgliederzahl gefasst werden muss, abberufen werden. Voraussetzung hierfür ist das Vorliegen eines wichtigen Grundes.

(6) Dem Präsidium obliegt die Festigung des Ansehens des Vereins und der Ausbau der Beziehungen und Verbindungen sowie die Pflege der Kontakte im öffentlichen Leben.

Dem Präsidium obliegt die Leitung und Geschäftsführung des Vereins; es ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Geschäftsordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Für über im Finanzplan angesetzte hinausgehende Ausgaben bedarf es der Einwilligung des Aufsichtsrats. Gleiches gilt für den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, für die Übernahme von Bürgschaften, für das Eingehen von Mitverpflichtungen für Verbindlichkeiten Dritter sowie für alle vertraglichen Verpflichtungen, soweit diese in einer vom Aufsichtsrat zu erlassenden Geschäftsordnung (§ 13 Abs. 4 der Satzung) der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen.

(7) Das Präsidium hat dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich über seine Geschäftsführung und die wirtschaftliche Lage zu berichten. Das Präsidium ist verpflichtet, den Aufsichtsrat bei drohenden Verlusten, Überschuldung, Zahlungsunfähigkeit und Verstößen gegen Auflagen des DFB und/oder des Ligaverbandes ohne schuldhaftes Zögern unverzüglich zu informieren.

Des Weiteren erstellt das Präsidium den jährlichen Finanzplan und den Jahresabschluss.

(8) Der Präsident leitet und koordiniert die Arbeit des Präsidiums. Die Zuständigkeiten der einzelnen Präsidiumsmitglieder sollen in einem Aufgabenverteilungsplan festgelegt werden.

(9) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Das Präsidium ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 15 Geschäftsstelle

(1) Für die Verwaltung des Vereins kann eine Geschäftsstelle eingerichtet und ein oder mehrere Geschäftsführer bestellt werden.

(2) Die Geschäftsführerbestellung und Anstellung aller Arbeitnehmer des Vereins erfolgt durch das Präsidium.

(3) Der oder die Geschäftsführer unterstehen der Weisung des Präsidiums. In den verwaltungsmäßigen Angelegenheiten tragen diese die Verantwortung für die sachgerechte Erledigung der Vorgänge.

§ 16 Wahlausschuss und Wählbarkeit zum Präsidium

(1) Der Wahlausschuss besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Der Wahlausschuss hat der Mitgliederversammlung Vorschläge für die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats zu unterbreiten. Aktuelle Mitglieder von Aufsichtsrat und Präsidium können nicht Mitglied des Wahlausschusses sein.

(2) Ein nicht durch den Wahlausschuss vorgeschlagenes Mitglied ist durch die Mitgliederversammlung in den Aufsichtsrat wählbar, wenn es eine Unterstützungsliste von einem Viertel der Mitglieder im stimmberechtigten Alter vorlegt. Die Unterstützungsliste ist bis zum Termin der Mitgliederversammlung dem Präsidium vorzulegen.

§ 17 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Ehrungsordnung sowie eine Jugendordnung geben, die vom Präsidium zu beschließen ist. Bei Bedarf können weitere Ordnungen erlassen werden.

§ 18 Disziplinarbestimmungen

Das Präsidium kann folgende Disziplinarmaßnahmen gegen Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung und die Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen.

Disziplinarmaßnahmen sind:

- Verwarnung,
- Verweis: Ein zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins,
- Ausschluss gemäß § 7 der Satzung.

Für das Verfahren gilt die Bestimmung des § 7 Abs. 4 dieser Satzung entsprechend.

Der Aufsichtsrat hat ein Begnadigungsrecht im Rahmen verhängter disziplinarischer Maßnahmen.

§ 19 Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder 2 Kassenprüfer für eine Amtsperiode von drei Jahren. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Präsidium noch dem Aufsichtsrat noch dem Wahlausschuss angehören.

(2) Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Präsidium berichten.

(3) Einzelheiten der Kassenprüfung regelt eine etwaige Finanzordnung.

§ 20 Haftungsausschluss

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die seine Mitglieder bei der Ausführung des Sportes, bei Benutzung der Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind und soweit diese Schäden nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Vereins oder seiner Vertreter zurückzuführen sind.

§ 21 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

(2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn

- das Präsidium mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller seiner Mitglieder dies beschlossen hat oder
- Zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies schriftlich fordert.

(3) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

(4) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung 2 Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

(5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfalls seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ulm, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports, insbesondere des Jugendsports, zu verwenden hat.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Beendigung der Mitgliedschaft steht den Mitgliedern kein Anspruch auf das Vermögen zu.

§ 22 Anti-Doping-Regelungen

Die Sportler haben das Recht auf eine Teilnahme am dopingfreien Sport und somit auf eine Förderung der Gesundheit, Fairness und Chancengleichheit. Doping ist streng verboten. Die Sportler tragen die Verantwortung dafür, wenn in ihrem Körpergewebe oder Körperflüssigkeit verbotene Stoffe nachgewiesen werden. Sportler sowie jeder, der einen Sportler beim Gebrauch und der Einnahme von Doping unterstützt oder diesen dazu verleitet, begeht einen Dopingverstoß und unterliegt den Sanktionen des Fachverbands.

Die Rahmenrichtlinien des obersten nationalen Sportbundes zur Bekämpfung des Dopings finden ebenso Anwendungen wie Regelungen des Fachverbandes für die Sportart des Sportlers in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 19.12.2008 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.